



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 11 – 24.05.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zum Ordnungsverfahren nach
§ 62a LHG

211

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zum Ordnungsverfahren nach § 62a LHG

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 14. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Satzung am 15. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses nach den Nummern 2 bis 4 des Abs. 1 werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Abs. 1 S. 2 Nummer 2 und 3 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummer 4 ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten Oktober. Für jedes Mitglied nach Abs. 1 S. 2 Nummer 2 bis 4 wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 1 und 2 finden auf diese stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung. Für den oder die Prorektor/in Lehre gelten die Amtszeiten und Vertretungsregelungen des Rektorats, für die Universitätsgleichstellungsbeauftragte gelten deren Amtszeiten sowie die Vertretungsregelungen in Abs. 1 S. Nr. 5.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17. Mai 2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin